

# **„Organisation und Durchführung“ von Brandverhütungsschauen im Landkreis Nordsachsen**

**Hauptamtlicher Kreisbrandmeister Brandinspektor Emrich**

**Zielgruppe:**

**Sachbearbeiter Brandschutz der Städte und  
Gemeinden im Landkreis Nordsachsen**

**Mockrehna, den 07.04.2011**

# Inhalt

- I. **Begriffsbestimmung**
- II. **Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Brandverhütungsschauen (kurz: BVS)**
- III. **Allgemeines zu den Bestimmungen/Kosten**
- IV. **Anforderung des Landkreispersonals**
- V. **Objekte die der Brandverhütungsschau unterliegen**

# I. Begriffsbestimmung

...nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG unterliegen:

- Grundstücke

- Gebäude

- Betriebe

- Einrichtungen und

- Anlagen

- sowie Waldflächen



mit einer **erhöhten**  
**Brand- und Explosionsgefahr,**

einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.

**Gilt auch, wenn bei  
Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen  
oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.**

## Erhöhte Brandgefahr liegt vor:

- wenn brandfördernde
- leichtentzündliche oder
- hochentzündliche Stoffe

...nach Gefährlichkeitsmerkmalen  
der Verordnung zum Schutz vor  
Gefahrstoffen

**GefStoffV-**  
**(Gefahrstoffverordnung)**

- in nicht geringen Mengen gelagert,  
be- oder verarbeitet werden.

## **Erhöhte Explosionsgefahr ist gegeben:**

... wenn in einer baulichen Anlage

- die Gefahr des Auftretens einer explosionsfähigen Atmosphäre
- in gefahrdrohender Menge nicht ausgeschlossen werden kann

(Definition gemäß Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

### **Beispiele:**

- Holzbearbeitungsbetriebe
- Lackfabriken, Spritzlackierräume
- Feuerwerks-, Munitions- und Sprengstofffabriken,
- (Tankstellen)

## Was ist das Ziel der Kontrolle?

Die Brandverhütungsschau dient:

- dem vorbeugenden Erkennen und
- der Abwehr von Gefahren!

Dabei sind:

- offensichtliche brandgefährliche Zustände festzustellen und
- ihre Beseitigung zu veranlassen

## **Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, die**

- **die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen,**
- **die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und**
- **wirksame Löscharbeiten behindern.**

## **Welcher Personenkreis darf Brandverhütungsschauen durchführen? (§ 15 SächsFwVO regelt Mindestanforderungen)**

- 1. Gehobener – oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst  
(Berufsfeuerwehrausbildung)**
- 2. Gehobener bautechnischer Dienst oder vergleichbare  
Ausbildung + Ausbildung Zugführer Freiwillige Feuerwehr**
- 3. Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (Berufsfeuerwehr-  
Ausbildung) + Lehrgang „Brandverhütungsschau“ (5 Tage)  
an der Landesfeuerweherschule**



## **Ausbildung für eigenes Personal:**

- **6-monatiger Einführungslehrgang und 3-monatigen Abschlusslehrgang der theoretischen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Berufsfeuerwehr) an der Landesfeuerweherschule**
- **Sechswöchiges Praktikum in einer Berufsfeuerwehr mit Schwerpunkt „Vorbeugender Brandschutz“**
- **Lehrgang „Brandverhütungsschau“ (5 Tage) an der Landesfeuerweherschule**

**...somit beträgt die Ausbildungszeit knapp 11 Monate**

## **Personenkreis, der die Brandverhütungsschau durchführt**

- **Benachbarte Gemeinden können Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur Verfügung stellen.**
- **oder nach den Regelungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung treffen.**

## II. Rechtgrundlagen

### 1. Gesetzliche Grundlage

**Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (**SächsBRKG**) vom 24. Juni 2004**

**Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011**

## Was regelt das SächsBRKG ?

1. Das SächsBRKG legt in § 6 (1) Nr. 8 fest, dass die örtlichen Brandschutzbehörden (also die Städte und Gemeinden) sachlich für die Durchführung der BVS zuständig sind.
2. § 22 SächsBRKG regelt die Grundlagen, z.B. dass die BVS durchzuführen ist (lässt also kein Ermessensspielraum zu), oder dass die „BVS“ unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen hat.

## 2. Gesetzliche Grundlage

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im  
Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung –  
**SächsFwVO**) vom 21. Oktober 2005**

**Rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2010**

## Was regelt die SächsFwVO ?

1. Die SächsFwVO regelt in § 15 die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der BVS
2. Die SächsFwVO regelt in § 16 die Mitwirkung anderer Behörden (z.B. Bau- und Gewerbeaufsicht, sowie zuständige Forstbehörden)
3. Die SächsFwVO regelt weiterhin die Kostenerstattung an die Gemeinde in § 17 und an den Landkreis in § 18

### 3. „Gesetzliche“ Grundlage

**Empfehlungen**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Durchführung der Brandverhütungsschau**

## Was regelt die Empfehlung ?

- Die Empfehlung ist keine gesetzliche Grundlage im Sinne eines Gesetzes oder einer Verordnung.

- Sie ist vielmehr als Anweisung (Erlass) zu verstehen, auf die sich gestützt werden soll.

- Da es an entsprechenden tiefgründiger Regelungen auf dem Gebiet der BVS fehlt, ist dies das einzige aussagekräftige Dokument.



- Empfehlung für die zu kontrollierenden Objekte
- mit entsprechenden Zeitabständen




**Empfehlungen  
des  
Sächsischen  
Staatsministeriums des  
Innern  
zur Durchführung der  
Brandverhütungsschau**

**... für den Sachbearbeiter  
Brandschutz einer  
örtlichen  
Brandschutzbehörde ist  
die Kenntnis dieses  
Dokumentes  
unumgänglich.**

**SächsFwVO**

**SächsBRKG**

### III. Allgemeines zu den Bestimmungen

- Die BVS ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. (mind. 4 Wochen )
- Soweit bei der Durchführung der BVS die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist – ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen.
  - **Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen** 
  - **Sicherheitsanalysen**
  - **Belehrungs- oder Unterweisungsnachweise**
  - **innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz**
  - **Objektunterlagen, ggf. Baugenehmigungen**
- **Zu beteiligende Fachbehörden (nach § 16 SächsFwVO) sind rechtzeitig über die Durchführung der BVS zu informieren – Ermöglichung der Teilnahme.**

# Nachbereitung der BVS

- Es ist eine Niederschrift zu fertigen - im Falle von eigenem Personal die Gemeinde selbst oder auf Anforderung der Landkreis.
- Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- Mängel sind in diese Niederschrift aufzunehmen.
- **Die Anordnung zur Behebung der Mängel ist nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die örtlich zuständige Behörde zu treffen.** (Verwaltungsakt)
- **Eine angemessene Frist zur Beseitigung sowie die Pflicht zur Berichterstattung sind als Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG in die Anordnung aufzunehmen.** (Bedingung)

## Nachschau ...

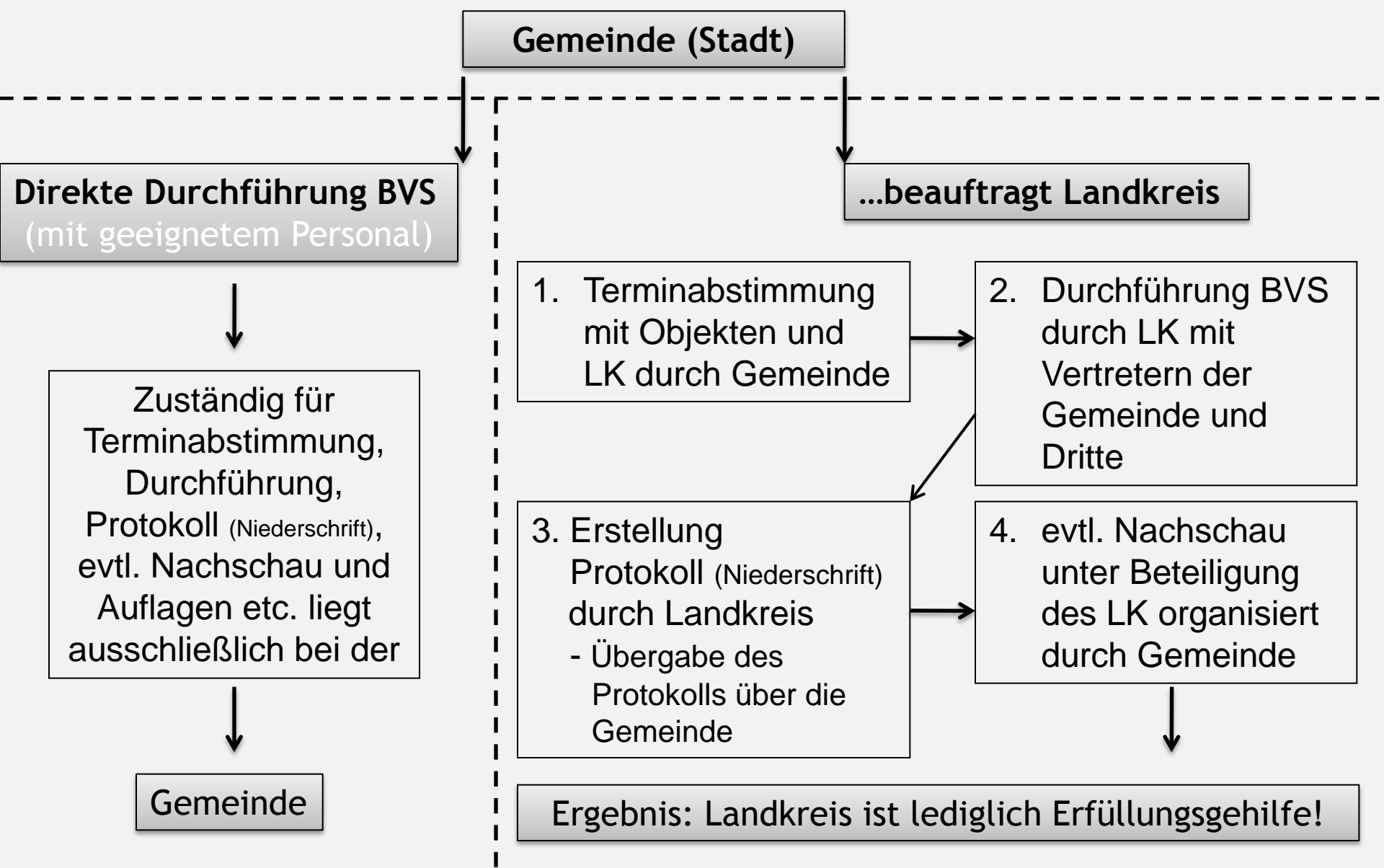
- Nach Ablauf der festgelegten Frist ist eine Nachschau durchzuführen.
- Im Falle der Beauftragung von Landkreispersonal ist für diese Nachschau das gleiche Verfahren, wie für die eigentliche Durchführung, entsprechend anzuwenden.
- Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen können Zwangsmittel gem. Verwaltungsrecht angewandt werden.

## V. Anforderung des Landkreispersonals

- Der Landkreis stellt auf Anforderung sein geeignetes Personal zur Verfügung, falls die Gemeinde dieses nicht selbst vorhält.
- Eine vorherige schriftliche Anforderung des Landkreispersonals durch die Gemeinde ist hierbei für jedes Objekt dringend notwendig.
- Terminabstimmungen mit den zu kontrollierenden Einrichtungen obliegt immer der Gemeinde.

## Anforderung des Landkreispersonals

- Bei der Zurverfügungstellung geeigneten Personals handelt es sich nicht um eine Aufgabenerfüllung der Landkreise, sondern um einen Fall der Amtshilfe.
- **Die Gemeinden bleiben Aufgabenträger!!!**
- **Amtshilfehandlungen sind mangels Außenwirkung selbst keine Amtshandlung.**



## **Personalkosten, wenn der Landkreis die Brandverhütungsschau durchführt**

- **Die Landkreise können,**
  - **soweit sie für die Gemeinden die Brandverhütungsschau durchgeführt haben, von den Gemeinden Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten aus §§ 1 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) verlangen.**
  - **Der Erlass einer Gebührensatzung ist nicht möglich.**



## Kosten bei Anforderung

- Bei Anforderung von Landkreispersonal werden die tatsächlichen Kosten aufgrund von Stundensätzen und Fahrtkilometer berechnet.

→ ***Hierbei ist die Gemeinde immer Kostenschuldner gegenüber dem Landkreis.***

- Die Höhe der Kosten des angeforderten Personals richtet sich nach dem Aufwand der Kontrolle und kann nie geschätzt werden.
- Stundensatz Landkreispersonal: 38, 63 €
- Kilometerpauschale: 0,25 € je km

## Weisungsfreie Pflichtaufgaben

Gemeinde hat keine Entscheidung über das „ob“, sie muss eine solche Aufgabe erfüllen. Die Gemeinde kann lediglich über das „wie“, d. h. Art und Umfang der konkreten Aufgabenerfüllung, entscheiden.

### Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Gemeinden gegenüber Bürgern

- Da die Durchführung von Brandverhütungsschauen eine **weisungsfreie Pflichtaufgabe** der Gemeinden ist, gilt § 25 SächsVwKG.
- Beschließt die Gemeinde für deren Durchführung von den Eigentümern oder Besitzern Kosten zu verlangen, muss sie eine Satzung erlassen, aufgrund derer Verwaltungsgebühren erhoben werden können.

## V. Objekte die der BVS unterliegen

- Diese sind in der Anlage 1 der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau zu finden.

- Entsprechende Abfragen des Landkreises zu den Objekten erfolgte in der Vergangenheit.

- Hierbei sind folgende Begriffe zu konkretisieren...

## Begriffe

- „Hochhäuser“ nach Anlage 1 sind Gebäude über 22 m Höhe!  
- Mehrfamilienhäuser sog. „Neubauten“ erreichen diese Höhe nicht.
- Verkaufsstätten mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche – Gesamtfläche ist keine Verkaufsfläche – die meisten Einkaufsmärkte. (LIDL, Rewe, etc.) liegen meist darunter.
- Sportplätze, Freiflächen, Dorfplätze, etc. sind i.d.R. ebenfalls nicht kontrollpflichtig.

## **V. Objekte die der BVS unterliegen**

- **Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können die Gemeinden weitere Objekte für die Brandverhütungsschau vorsehen.**
- **Unabhängig davon ist eine Brandverhütungsschau dann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte auf Mängel im Brandschutz bekannt geworden sind.**

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung werden vom Gesetzgeber auch als „Sonderbauten“ bezeichnet.  
>>> somit also i.d.R. kein Wohnungsbau!!!

## Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau (Anlage 1)

Lfd. Nr.	Objekt	Zeitabstand
1	Hochhäuser (entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO)	3
2	Gebäude mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	5
3	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m <sup>2</sup> haben	5
4	Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m <sup>2</sup> haben	5

## Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau

5	Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig liegen	5
6	Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind	3
7	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
8	Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	3
9	Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (z. B. auch Kurkliniken)	3

## Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau

10	Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen	3
11	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	5
12	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	3
13	Museen und Messegebäude	3
14	Camping- und Wochenendplätze	5
15	Freizeit- und Vergnügungsparks	5
16	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	5



## Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau

17	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere:	
	○ Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen	3
	○ Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m <sup>2</sup>	3
	○ Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> , mit einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden	3
	○ Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	5

## Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau

18	<p>Sonderobjekte insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> 3</li> <li>○ Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen) 3</li> <li>○ Besonders brandgefährdete Baudenkmale 3</li> <li>○ Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500 5</li> <li>○ Forschungseinrichtungen mit Laboren 5</li> <li>○ Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten 5</li> <li>○ Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten 5</li> <li>○ Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> 5</li> </ul>	
19	Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A	5
20	Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	5

*Wir bitten darum, die abgegebenen Meldungen hinsichtlich der genannten Objekte nochmals zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren.*

***Vielen Dank!***

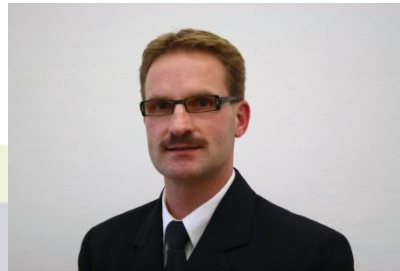


## Welche Anlagen sind prüfpflichtig?

Prüfpflichtige Anlagen in Sonderbauten sind beispielsweise:

- Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen
- Natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen sowie
- Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Treppenträumen
- ortsfeste, selbsttätige und nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
- Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsstromversorgungen
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahnggebundener
- Förderanlagen

Freundlicher Gruß  
***Thomas Emrich***



*Brandinspektor*

**Hauptamtlicher Kreisbrandmeister  
Landkreis Nordsachsen**

*Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz*

*Verwaltungsstandort Delitzsch*

*Richard-Wagner-Str. 7a*

*04509 Delitzsch*

*Telefon: 034202 / 988 5412*

*Fax: 034202 / 988 5410*

*Mobil: 0175 / 2988143*

*E-Mail: [Thomas.Emrich@lra-nordsachsen.de](mailto:Thomas.Emrich@lra-nordsachsen.de)*